

aus: Lenkenhoff, Mike/Adams, Christina/Knapp, Heidi/Schone, Reinhold (2013):
Schutzkonzepte in der Hilfeplanung - eine qualitative Untersuchung zur Funktion und
zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen .
Münster : LWL-Eigenverlag 2013 . - 178 (Ideen und Konzepte)

Anlage 1

Eckpunkte eines Qualitätsrahmens von Schutzkonzepten im Rahmen von Erziehungshilfen (Zwischenergebnis nach dem Workshop am 15.02. in Münster)

Definition

Das Schutzkonzept kennzeichnet im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung eine konkrete Anforderung an die Erziehungsberechtigten, ihre Kinder vor Gefahren für ihr Wohl (im Sinne des § 8a SGB VIII und des § 1666 BGB) zu schützen. Solche konkreten Anforderungen an das Verhalten der Personensorgeberechtigten lassen sich nur aus konkreten Gefährdungsmerkmalen herleiten und können keinesfalls allgemeine Erziehungsanforderungen sein. Diese wären ggf. im Rahmen des Hilfeframeworks zu thematisieren. Bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefährdungsrisiken.

Bestandteile

Ein Schutzkonzept enthält in der Regel drei wichtige Elemente:

1. ein **Hilfekonzept** (§ 36 SGB VIII), das dazu dient, die Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig zu verbessern (meist mittel- bis langfristig). Das Hilfekonzept ist einerseits der Rahmen, in dem das Schutzkonzept realisiert wird, andererseits aber auch Bestandteil eben dieses Schutzkonzeptes, weil Schutz ohne Hilfe nicht denkbar ist.
2. ein **Sicherheitskonzept** zur kurzfristigen Sicherstellung des Kindeswohls (bzw. zur kurzfristigen Abwendung von Gefahren) (§ 8a SGB VIII). Dies liegt quer zum Hilfekonzept, da es sich (ungeachtet der Notwendigkeit ihrer Beteiligung) weniger aus individuellen Hilfeerwartungen der Eltern speist, sondern eher aus dem Schutzauftrag des staatlichen Wächteramtes. Dieses Konzept muss sich logisch und nachvollziehbar aus einer Gefährdungsanalyse ableiten lassen und sich genau auf diese Analyse beziehen.
3. ein **Kontrollkonzept**, welches sicherstellt, dass die zum Schutz des Kindes/Jugendlichen verabredeten Maßnahmen auch durchgeführt werden und im Sinne des Kinderschutzes greifen.

Den Rahmen eines Schutzkonzeptes im hier dargestellten Sinn bildet zunächst immer eine Hilfe zur Erziehung, in die das Schutzkonzept im Falle einer Gefährdungseinschätzung eingegliedert ist. Im Rahmen des Schutzkonzeptes wird definiert, welche Handlungen von wem zu erwarten sind, um die Gefahr abzuwenden – oder positiv formuliert, die Sicherheit des Kindes (wieder-)herzustellen. Im Anschluss daran muss festgelegt werden, durch welche Kontrollmodalitäten die Einhaltung dieses Handlungskonzeptes überwacht wird (Kontrollkonzept). Ein Kontrollkonzept im Zusammenhang der Abwehr von Gefährdungsrisiken kann immer

nur Bestandteil eines umfassenderen Schutzkonzeptes sein. Ohne das Bestehen eines solchen Schutzkonzeptes wäre das Kontrollkonzept ohne fachliche Legitimation, da es ohne nachvollziehbare fachlich begründete Grundlage keine Maßstäbe gäbe, mit denen man das Ergebnis der Kontrolle bewerten könnte. Eine solche Kontrolle wäre gleichbedeutend mit Willkür.

Fachliche Anforderungen/Qualitätsrahmen für Schutzkonzepte

Vor diesem Hintergrund sollten für die Umsetzung von Schutzkonzepten in den Erziehungshilfen als Qualitätsmerkmale gelten, dass

1. die Gefährdungsrisiken, auf die sich die Schutzaufgaben beziehen, konkret benannt werden;
2. eine gemeinsame Risiko- und Gefährdungseinschätzung von Jugendamt und Eltern (und freiem Träger) (im Sinne der §§ 8a SGB VIII und 1666 BGB) vorgenommen und eine Kongruenz der Problemsichten angestrebt wird;
3. die im Schutzkonzept verankerten Auflagen sich an dem Ziel der Gefährdungsvermeidung bzw. Gefährdungsabwehr orientieren und sich damit die Kontrollaufträge auf genau definierte, abgrenzbare Bereiche beschränken;
4. Konsequenzen aus der Nicht-Einhaltung von Auflagen allen beteiligten Akteuren klar sind;
5. die Verankerung von Schutzkonzepten explizit begründet und in besonderer Weise kollegialer (oder vergleichbar strukturierter) Beratung und Kontrolle unterzogen wird;
6. das Schutzkonzept eine gesonderte (explizite) Stellung im Hilfeplan oder neben dem Hilfeplan einnimmt und sich die Schutzauflagen in das realisierte Hilfesetting eingliedern;
7. den Eltern die unterschiedliche Bedeutung und Dynamik von Hilfeleistungen und Kontrollaktivitäten im Prozess der Leistungserbringung verdeutlicht wird (Aufklärung, Transparenz);
8. die Eltern ein Mindestmaß an Bereitschaft zur Mitarbeit zeigen und sowohl die Schutzelemente als auch die Kontrollelemente des Schutzkonzeptes so weit wie möglich gemeinsam mit den Eltern geplant werden;
9. die Durchführung des Schutzkonzeptes zeitlich terminiert wird und ggf. Vereinbarungen über Reduzierungen der Kontrolle im Verlauf der Hilfe getroffen werden;
10. die beteiligten freien Träger ein klares und transparentes Mandat hinsichtlich ihrer Schutz- und Kontrolltätigkeit erhalten und sie sich selbst in dieser Hinsicht permanenter Kontrolle unterziehen lassen (Berichtspflichten, kollegiale Beratung/Kontrolle);
11. auch die beteiligten Fachkräfte sich an der Erfüllung spezifischer Schutzaufgaben für die Kinder verbindlich beteiligen (eigene Pflichten übernehmen);
12. alle Aktivitäten im Rahmen des Schutzkonzeptes strengen Begründungs- und Dokumentationspflichten unterliegen (Welche Gefährdungslage? Welche Vereinbarungen/Auflagen? Welche Kontrollmodalitäten? Welche Dauer? etc.).